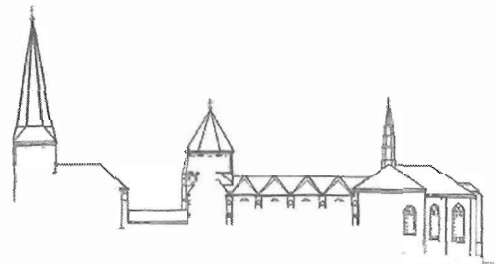


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 4

54. Jahrgang

Essen, 25.03.2011

Inhalt

### Akten Papst Benedikt XVI.

Nr. 35 Botschaft des Hl. Vaters zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen ..... 38

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 36 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2011) ..... 40

### Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 37 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09.12.2010 ..... 41

Nr. 38 Beschluss der Unterkommission 53 der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ..... 45

Nr. 39 Gesetzentwurf der Personalwesen-Kommission der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen zur Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen samt Regional-KODA Wahlordnung ..... 45

### Bekanntmachungen des Bischöflichen

#### Generalvikariates

Nr. 40 Palmsonntagskollekte am 17.04.2011 - Apostel der Versöhnung ..... 46

### Kirchliche Mitteilungen

Nr. 41 Personalnachrichten ..... 47

## Akten Papst Benedikt XVI.

### Nr. 35 Botschaft des Hl. Vaters zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit, dem 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema "Die Berufungen in der Ortskirche fördern" nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. das *Päpstliche Werk für Priesterberufe* ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: "Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben", und sagte: "Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden" (Mt 9,36-38).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den Abschnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. Lk 10,9). Vor allem ist ersichtlich, daß der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. Lk 6,12), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die

Berufung der Jünger entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum "Herrn der Ernte" sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: "Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen" (Mt 4,19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen "Zeichen", die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, "da er wußte, daß seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen" (Joh 13,1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: "Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern" (Mt 28,19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er "Folge mir nach" sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des

Evangeliums: "Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht" (*Joh 12,24*). Er lädt sie ein, aus ihrer Verslossenheit herauszutreten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er läßt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. *Mt 12,49-50*) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: "Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt" (*Joh 13,35*).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu kennen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterläßt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche "ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe" (JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von "anderen Stimmen" erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müßte jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewußt die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft spüren, wenn sie ihr "Ja" zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: "Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten" (*Brief an die Seminari- sten*, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muß immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit

dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Gottes zu hören; zu begreifen, daß das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchslos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. "In der Ortskirche die Berufungen fördern" bedeutet den Mut zu haben, durch eine aufmerksame und angemessene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen.

Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig "die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen" (Dekret *Christus Dominus*, 15). Der Herr braucht eure Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, daß "Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben" (Dekret *Optatam totius*, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: die Priester, die Familien, die Katecheten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen *Humus* für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien "durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit" (*ebd.*) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katecheten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewußtsein

ihrer erzieherischen Sendung "die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, daß sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können" (*ebd.*).

Liebe Brüder und Schwestern, euer Einsatz, Berufenen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewußter Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufenen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, "ja" zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15.11.2010

BENEDICTUS PP XVI.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### **Nr. 36 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2011)**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.

Zum Abschluss der Sonder-Bischofssynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI. ihre Aufgabe und Mission beschrieben: "Ja, auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das imstande ist, den Teufelskreis der Rache, des Hasses und der Gewalt zu brechen." Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir erneut an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie um eine großzügige Spende bei der Palmsonntags-Kollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, 24.01.2011

Für das Bistum Essen  
+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 37 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09.12.2010

#### A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21.10.2010

1. In Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR wird folgender neue Unterabsatz 2 eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen die Dienstbezüge von Mitarbeitern, die von den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR erfasst werden, aus den in § 13 der Anlage 30 zu den AVR, in § 12 der Anlage 31 zu den AVR, in § 12 der Anlage 32 zu den AVR und in § 12 der Anlage 33 zu den AVR genannten Tabellenentgelten.“

2. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer "II" gestrichen.

3. In Anlage 30 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang B wie folgt geändert:

3.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

3.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

3.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. <sup>2</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

3.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.

3.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob die Ärztin / der Arzt im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

3.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

3.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 30 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

3.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

3.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

4. In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer "II" gestrichen.

5. In Anlage 31 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang E wie folgt geändert:

5.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

5.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

5.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergü-

tungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage.<sup>2</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

5.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.

5.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

“(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

5.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

“<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Arbeitszeit befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

5.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

“(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

5.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

“<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

5.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

“(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

6. In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer “II” gestrichen.

7. In Anlage 32 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang F wie folgt geändert:

7.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

7.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

“<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

7.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

“(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. <sup>2</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

7.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.

7.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

“(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

7.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

“<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

7.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

“(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

7.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

“<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.”

7.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

“(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.”

8. In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer “II” gestrichen.

9. In Anlage 33 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D wie folgt geändert:

9.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

9.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

“<sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.”

9.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

“(5) <sup>1</sup>Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. <sup>2</sup>Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.”

9.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.

9.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

“(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.”

9.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

“<sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. <sup>4</sup>Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen

Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.”

9.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

“(9) <sup>1</sup>In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.”

9.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

“<sup>2</sup>Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. <sup>3</sup>Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.”

9.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

“(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.”

10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

Mainz, 09.12.2010

Unterschrift des Vorsitzenden

## **B. Streichung des Anhang C zu den AVR für die Bundeszentralen**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.

2. In den AVR wird folgende neue Anlage 1d zu den AVR eingeführt:

“Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände

§ 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr. <sup>2</sup>Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B.

Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) <sup>1</sup>Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C zu den AVR gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. <sup>2</sup>Ein Dienstverhältnis besteht auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. <sup>3</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C zu den AVR in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

<sup>1</sup>Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2010 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31.12.2010 zugestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. <sup>3</sup>Er erhält ab dem 01.01.2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

§ 3 Überleitungszeitraum

(1) Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.

(2) <sup>1</sup>Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 zu den AVR vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2010 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 zu den AVR vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. <sup>2</sup>Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

<sup>3</sup>Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

<sup>4</sup>Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010 nicht ruhen.

(3) <sup>1</sup>Von der dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR werden vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. <sup>2</sup>Ab dem 01.07.2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

§ 4 Besitzstand

(1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 01.01.2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(2) Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß § 3 Abs. 2 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

§ 5 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

(1) <sup>1</sup>Die Überleitung von Anhang C zu den AVR in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2011 längstens bis zum 31.12.2012 abgeändert werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31.12.2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31.12.2010 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. <sup>2</sup>Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.

(3) Spätestens ab dem 01.01.2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 01.01.2013 stehen würden."

3. Dieser Beschluss tritt zum 09.12.2010 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 27.02.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 38 Beschluss der Unterkommission 53  
der Regionalkommission Nordrhein-  
Westfalen**

Beschluss zu Antrag 53/RK NRW  
St. Marien-Hospital Mülheim an der Ruhr GmbH  
Kaiserstr. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - mit Ausnahme der Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR - der St. Marien-Hospital Mülheim an der Ruhr GmbH, Kaiserstr. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, entfällt die mit Beschluss vom 19.11.2010 ausgesetzte Zahlung der Weihnachtsspendung für das Kalenderjahr 2010 durch diesen Beschluss endgültig.

Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2011.

Während der Laufzeit des Beschlusses sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen. Darüber hinaus finden die wechselseitigen Bestimmungen der Dienstvereinbarung vom 20.08.2010 als Maßnahmen der Beschäftigungssicherung Anwendung.

Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

Dieser Beschluss tritt am 25.01.2011 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 27.02.2011

+ Dr. Franz Josef Oberbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 39 Gesetzentwurf der Personalwesen-  
Kommission der (Erz-)Bistümer in  
Nordrhein-Westfalen zur Änderung  
der KODA-Ordnung Nordrhein-  
Westfalen samt Regional-KODA  
Wahlordnung**

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Amtsblatt des Bistums Essen 1997, Nr. 147, S. 93 ff), zuletzt geändert am 04.12.2006 (Amtsblatt des Bistums Essen, Nr. 137, S. 154 ff), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Amtsperiode" durch das Wort "Amtszeit" ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- d) Im neuen Satz 2 wird das Wort "Amtsperiode" durch das Wort "Amtszeit" ersetzt.

- e) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- f) Im neuen Satz 3 wird das Wort "Amtsperiode" durch das Wort "Amtszeit" ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort "zwei" wird durch das Wort "drei" ersetzt.
  - bb) Das Wort "Amtsperiode" wird durch das Wort "Amtszeit" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort "zwei" wird durch das Wort "drei" ersetzt.
  - bb) Das Wort "Amtsperiode" durch das Wort "Amtszeit" ersetzt.
- c) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 10 wird neuer Absatz 7.

3. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Amtsperiode" durch das Wort "Amtszeit" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort "Amtsperiode" durch das Wort "Amtszeit" ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Zahl "10" durch die Zahl "7" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "oder Abs. 8" gestrichen.
- b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort "gewähltes" gestrichen.
  - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird das Wort "Amtsperiode" durch das Wort "Amtszeit" ersetzt.

5. An § 17 wird ein § 17a folgenden Wortlauts angefügt:

"§ 17a  
Übergangsregelung zu den Änderungen  
dieser Ordnung zum 1. März 2011

Für die am 1. März 2011 laufende Amtszeit der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gilt bis zum Ende dieser Amtszeit die am 28. Februar 2011 gültige Fassung dieser Ordnung einschließlich der Regional-KODA Wahlordnung."

6. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA WahlO) gemäß § 5 Abs. 6 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.
- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:



aa) In Satz 1 werden die Worte "gewählten" und "(dazu gehören auch die gemäß § 5 Abs. 7a KODA-Ordnung gewählten Vertreter)" gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "acht" ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Vertreter der Mitarbeiter der Diözese in der Kommission bestimmen den Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung und laden den Wahlvorstand zur ersten Sitzung ein."

c) In § 5 Absatz 3 wird das Wort "eine" durch das Wort "zwei" ersetzt.

d) In § 9 Absatz 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

e) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"In die Kommission ist aus jeder Diözese der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat und der weitere Kandidat mit den meisten Stimmen aus einer der anderen Berufsgruppen (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung) sowie der Kandidat aus einer dritten Berufsgruppe (§ 5 Abs. 2 KODA-Ordnung), der die meisten Stimmen erhalten hat."

bb) In Absatz 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten."

f) § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Bekanntgabe der Dienstgebervertreter

Die Generalvikare geben dem Vorsitzenden der bestehenden Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt."

II. Die Änderung unter Ziffer I. 6. b) aa) tritt am 01.12.2011 in Kraft. Die übrigen vorstehenden Änderungen treten am 01.03.2011 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 10.02.2011

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Nr. 40 Palmsonntagskollekte am 17.04.2011 - Apostel der Versöhnung

Der Nahe Osten stand in den vergangenen Wochen immer wieder im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Massenproteste haben zu Umstürzen in der Region geführt. Auch die Christen in den Ländern des Heiligen Landes sind davon betroffen. Welche Folgen die Unruhen für sie haben werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Doch schon jetzt ist deutlich: Die Christen im Heiligen Land bedürfen dringend der weltweiten Solidarität, wie sie sie am Palmsonntag erleben.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung der Kollekte. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: [www.palmsonntagsskollekte.de](http://www.palmsonntagsskollekte.de)

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

## Kirchliche Mitteilungen

### Nr. 41 Personalnachrichten

Es wurden ernannt am:

07.02.2011 P f a h l , P. Rolf Dietrich SJ, Dr. theol., zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Medardus in Lüdenscheid und beauftragt, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % schwerpunktmäßig in der Altenheimseelsorge zu arbeiten mit Wirkung vom 01.03.2011;

08.02.2011 B e u k e n b u s c h , Alois, Pastor, zum Vertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen für die Dauer von vier Jahren;

08.02.2011 H a b e r l , Jürgen, Diakon, nach Entpflichtung von seinem Dienst als Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und seiner Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Michael in Duisburg-Wanheimerort zu arbeiten zum 28.02.2011, zum Diözesanpräses der KAB im Bistum Essen mit Wirkung vom 01.03.2011; zusätzlich zum Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg und beauftragt, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg-Buchholz auszuüben mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung vom 01.03.2011; ebenso inkardiniert in das Bistum Essen zum 01.03.2011;

21.02.2011 E z e a , Father Matthew, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als Subsidiar mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Franziskus in Bochum und seiner Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Paulus in Bochum-Querenburg auszuüben, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die anglophonen afrikanischen Katholiken im Bistum Essen mit Wirkung vom 01.03.2011, ebenso ausgestattet mit der Beichtvollmacht für das Gebiet des Bistums Essen und der allgemeinen Trauungsvollmacht im Bistum Essen für Eheschließungen, bei denen ein oder beide

Partner die Staatsangehörigkeit eines der nachfolgenden Staaten haben: Ghana, Kamerun, Nigeria, Tansania, Kenia, Zimbabwe, Botswana, South Africa, Liberia, Sierra Leone, Uganda, Ruanda, Lesotho, Sambia, Madagaskar und Namibia. Eine gesonderte Vollmacht für Trauungen ist einzuholen, wenn ein oder beide Partner aus einem anderen als den genannten Ländern stammen.

Es wurde freigestellt am:

02.02.2011 W e i n b r e n n e r , Heribert, Militärpfarrer, nach Ablauf seiner Amtszeit zum 30.04.2011, um weitere zwei Jahre bis zum 30.04.2013.

Es wurde beauftragt am:

25.02.2011 N a d a c k a l , Sr. Dora MSJ, mit der ehrenamtlichen Altenheimseelsorge im Altenzentrum am St. Josef-Hospital in Oberhausen mit Wirkung vom 01.03.2011.

Es wurden entpflichtet am:

25.01.2011 S c h m ü l l i n g , Theo, Diakon, auf Grund der Schließung der Zweiganstalt Oberhausen der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, von seiner Beauftragung als Diakon in der Gefängnis-seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, Zweiganstalt Oberhausen, mit einem Beschäftigungsumfang von 20 %;

11.02.2011 M e z g e r , Bernward, Propst, von seinem Amt als Pfarrer und Propst der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen und von seiner Beauftragung als Pastor der Propsteigemeinde St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade sowie von allen damit verbundenen Aufgaben zum 28.02.2011. Zum gleichen Zeitpunkt endet seine Beauftragung vom 10.11.2010 zur Ausübung priesterlicher Dienste in der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen. Gleichzeitig erfolgte seine Freistellung zum Dienst in der Militärseelsorge zum 01.03.2011;

21.02.2011 O k o n g w u , Father Robert, Dr. theol., von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel

Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die englischsprachigen afrikanischen Katholiken im Bistum Essen zum 28.02.2011.

#### Todesfälle von Geistlichen:

Am Freitag, dem 04.02.2011, verstarb Militärpfarrer a. D. Hans-Joachim P e u n, zuletzt wohnhaft Biesenstr. 22-26 in Duisburg.

Der Verstorbene wurde am 29.02.1924 in Duisburg geboren und am 18.12.1954 in Münster zum Priester geweiht. Von Januar 1955 bis April 1962 war er als Kaplan in Emmerich, Oberhausen-Osterfeld und Gelsenkirchen-Buer-Erle tätig. Im September 1962 wurde er zum Militärpfarrer in Schwanewede und in Bremen-Grohmann ernannt. Nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im August 1970 wurde Pastor Peun im Juli 1973 für Aushilfsdienste im Erzbistum Paderborn beurlaubt und im Juli 1984 von der Aushilfe entpflichtet.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Alten Friedhof in Duisburg-Neudorf.

Am Samstag, dem 12.02.2011, verstarb Diakon i. R. Johannes F r o h n e, zuletzt wohnhaft Vogelheimer Str. 261 in Essen.

Der Verstorbene wurde am 17.02.1918 in Essen geboren und am 23.10.1982 in Essen zum Diakon geweiht. Am 23. Oktober wurde er als Diakon mit Zivilberuf an St. Thomas Morus, Essen-Bergeborbeck-Vogelheim, eingesetzt. Im Jahr 1996 wurde Diakon Frohne in den Ruhestand versetzt.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Rosenhügel - Friedhof, Endstraße, Essen-Bergeborbeck.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.

